

- 3.3** Die Bedarfsplanung der Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe hat zu erfolgen
- für den Perspektivplan nach
Anlage 2 — Versorgungsbilanz des Vorhabens,
 - für die Jahresvolkswirtschaftspläne nach
Anlage 4 — Ausrüstungsliste für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

Die Bedarfsplanung ist im übrigen entsprechend den methodischen Festlegungen für die Planung von Ausrüstungen vorzunehmen (Methodische Festlegungen für die Ausarbeitung des Entwurfes des Perspektivplanes, Abschnitt IX).

- 3.4** Die Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Abgabe der Bedarfsplanung an ihre übergeordnete Dienststelle, eine Ausfertigung des unter Programm-Nr. 2300 angemeldeten Bedarfes — für Perspektivplan entsprechend Anlage 2 und für Jahresvolkswirtschaftspläne entsprechend Anlage 4 — der WB Chemieanlagen, Leipzig, zu übergeben.

- 8.5** Hauptauftragnehmer und Leitbetriebe für Chemieanlagen Programm-Nr. 2300 planen die Verteilung der Anlagen und Teilanlagen als „Produktionsverbrauch Chemieanlagen“. Ausgenommen sind die Aufträge über einzelne komplette Chemieanlagen (01 14 000), bei denen ein Leitbetrieb als alleiniger Partner der Chemie auftritt und die Hauptauftragnehmerschaft im Aufträge der WB Chemieanlagen übernimmt. Die Planung der Verteilung erfolgt als „Investitionsverbrauch Chemie“.

4.0 Betriebe für die Produktion von Ausrüstungen

- 4.1** Die Betriebe haben zu sichern, daß für den unter der Programm-Nr. 2300 angemeldeten Bedarf die Planung des Bedarfes an Material und Zulieferungen erfolgt.
- 4.2** Sie sind berechtigt, zur Sicherung der termingerechten Inbetriebnahme von Chemieanlagen, bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne und bei Vertragsangeboten für wichtige Materialien und Zulieferungen die Programm-Nr. 2300 weiter zu verwenden. **Der unter der Programm-Nr. 2300 geplante Bedarf muß sichtbar gekennzeichnet sein.**
- 4.3** Erfolgt bei der Jahresplanung durch den Betrieb eine Anmeldung des Bedarfes unter der Programm-Nr. 2300 für die Erzeugnisse, die in der von der WB Chemieanlagen festgelegten Nomenklatur enthalten sind, ist der Betrieb verpflichtet, gleichzeitig mit der Abgabe des Bedarfsplanes an das übergeordnete Organ **nach Anlage 4 der WB Chemieanlagen, Leipzig, den Bedarf zu melden.**

IV.

Aufgaben und Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung

Die Ausarbeitung des Planes der Grundinvestitionen und die Bilanzierung hat mit dem Perspektivplan zu erfolgen. Die weitere Bilanzierung ist nach Ausarbeitung des jeweiligen Jahresvolkswirtschaftsplanes für die verbleibenden Jahre des Perspektivplanzeitraumes vorzunehmen.

1.0 Chemische Industrie

- 1.1** Die Planträger bzw. Investitionsträger stimmen für alle unter der Programm-Nr. 2300

festgelegten Chemieanlagen die Forderungen an Anlagen, Teilanlagen, Bauleistungen und Arbeitskräften mit dem Aufkommen bei dem zuständigen Bilanzorgan ab und koordinieren die Sicherung des Bedarfes entsprechend den Hauptfristenplänen bzw. Zyklusgrammen.

- 1.2** Nicht zum erforderlichen Termin gesicherte Vorhaben sind im Plan der Grundinvestitionen auszuweisen und unter Angabe der Gründe und der sich unter diesen Bedingungen ergebenden Konsequenzen dem übergeordneten Organ zu benennen.

- 1.3** Verantwortlich für die Koordinierung des Bedarfes an Chemieanlagen, Bauleistungen und Arbeitskräften für Programm-Nr. 2300 sind:

- je Vorhaben Planträger,
- Vorhaben je WB Hauptabteilung
- insgesamt Chemie des Volkswirtschaftsrates,
- Vorhaben Chemieanlagen Abteilung für Investitionen der Chemie der Staatlichen Plankommission.

- 1.4** Als Arbeitsmittel für die Bilanzierung der Chemieanlagen ist der Plan der Grundinvestitionen (Anlage 3) zu verwenden.

Die Planträger haben je Vorhaben einen Plan der Grundinvestitionen auszuarbeiten.

Durch die Gegenüberstellung von Bedarf und Deckung ist die Sicherung des Vorhabens auszuweisen.

Im Plan der Grundinvestitionen sind die im Verlaufe der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (Technisch-ökonomische Zielstellung, Aufgabenstellung, Realisierung) entstehenden Ergebnisse auszuweisen und durch periodische Abstimmung mit den Bilanzorganen die Übereinstimmung zwischen Bedarf und Aufkommen zu gewährleisten.

2.0 WB Chemieanlagen

- 2.1** Die WB Chemieanlagen ist Bilanzorgan für komplette Chemieanlagen (01 14 000) (Aufkommen und Verteilung gemäß Bilanzverzeichnis). Sie ist darüber hinaus verantwortlich für die ausrüstungsseitige Bilanzierung

von Chemieanlagen mit Programm-Nr. 2300 (Vorhaben-Bilanzierung).

- 2.2** Die WB Chemieanlagen stimmt die Sicherung des Bedarfes

- an kompletten Chemieanlagen mit den zuständigen Leitbetrieben,
- an anderen Industrieanlagen und Industrieteilanlagen mit dem zuständigen Bilanzorgan,
- an Kapazitäten zur Lösung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes mit dem zuständigen Wirtschaftsorgan und den Leiteinrichtungen

ab und legt Maßnahmen zur Sicherung des Bedarfes, entsprechend den Hauptfristenplänen bzw. Zyklusgrammen, fest.

- 2.3** Als Arbeitsmittel für die Bilanzierung von Chemieanlagen hat die WB Chemieanlagen die Vorhabensbilanz für Chemieanlagen entsprechend Anlage 5 auszuarbeiten.

Je Anlage und Teilanlage sind Bedarf und Deckung des Gesamtbedarfes sowie die Projekt-